

Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V. Satzung

§ 1

Der eingetragene Verein „Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe sowie die Förderung und Vertretung der Aufgaben der Jugendseelsorge und kirchlichen Jugendarbeit auf Landesebene, insbesondere die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen der durch Statut der bayerischen Bischöfe errichteten „Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern“.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins können Angehörige des Personenkreises werden, der durch § 5, Abs. 2 des „Statuts der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern“ näher umschrieben ist. Sie werden durch die Konferenz auf fünf Jahre gewählt. Ihre Gesamtstärke soll die Zahl 10 nicht übersteigen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austrittserklärung
2. durch Ausscheiden aus dem in § 5, Abs. 2 des Statuts der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern genannten Personenkreis.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal in jedem Rechnungsjahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und zwar mindestens 14 Tage vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die anwesenden Mitglieder können auch trotz Beschlussunfähigkeit in die Tagesordnung eintreten, wenn sie beschließen, dass der Vorsitzende die Beschlüsse der Versammlung den abwesenden Mitgliedern schriftlich zur Stellungnahme vorlegt. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder zu, gelten solche Beschlüsse als von der Mitgliederversammlung genehmigt. Kommt keine Mehrheit zustande, muss innerhalb eines Vierteljahres eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Durchführung der Aufgaben des Vereins und über die Auswahl der hierzu geeigneten Mittel und Wege. Insbesondere aber obliegt ihr:

1. die Genehmigung des Jahreshaushaltes und Stellenplanes,
2. die Prüfung des Jahresbeschlusses, der vom Vorstand vorgelegt wird,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und das Eingehen sonstiger Verbindlichkeiten,
6. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
7. Beschlussfassung über den Abschluss von Kauf-, Tausch- und Mietverträgen im Wert von mehr als 15.000 €, sofern sie im Haushaltsansatz nicht vorgesehen sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10

Von den Mitgliedern des Vereins werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Dies gilt auch für Mitglieder, die in Zukunft in den Verein übernommen werden sollen.

§ 11

Der Jahresabschluss ist der Freisinger Bischofskonferenz jährlich vorzulegen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Erste*r Vorsitzende*r ist der*die jeweilige Vorsitzende der Landesstelle gemäß § 6, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 des Statuts der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern.

Weitere Vorsitzende sind:

1. der*die hauptamtliche Landesvorsitzende des BDKJ Bayern gemäß § 9, Abs. 2 a, Nr.2, der Satzung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden je einzeln. Für den Abschluss von Kauf-, Tausch- und Mietverträgen im Wert von mehr als 2.500 €, aber unter dem Wert von 15.000 €, ist schriftlich die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig. Die e.V.-Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu informieren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, kann die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur ordentlichen Besetzung des entsprechenden Amtes ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

Über eine Abwahl eines Vorstandsmitglieds entscheidet das für dessen Wahl zuständige Gremium nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Organe der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern, § 11 (4) bzw. der Geschäftsordnung für die Organe des BDKJ, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, § 11 (9).

§13

Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Satzung übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand leitet die Sitzungen bzw. Versammlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 14

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder und der Zustimmung des Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freisinger Bischofskonferenz, die es im Sinn des bisherigen Verwendungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2021 beschlossen.

München, den 04. März 2022



Maria-Theresia Kölbl
- 1. Vorsitzende -